

VG Augsburg

Beschluss vom 13.3.2008

Tenor

I. Der Antrag wird abgelehnt.

II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

III. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 1.250,-EUR festgesetzt.

Gründe

Der Antragsteller begehrt den Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Inhalt, dem Antragsgegner vorläufig zu untersagen, den Antragsteller abzuschieben. Die damit nach § 60a AufenthG (Aufenthaltsgesetz) erstrebte Duldung ist jedoch abzulehnen, weil der Eilantrag bereits unzulässig ist.

I.

Der Antragsteller wurde 1986 im Irak geboren. Er verließ den Irak zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt und begab sich nach Europa. Am 17. August 2007 wurde er in Samos, Griechenland registriert.

Am 30. September 2007 reiste der Antragsteller in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 29. Oktober 2007 einen Asylantrag.

Am 27. November 2007 wurde der Antragsteller vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) zu seinen Asylgründen befragt. Auf ausdrückliche Nachfrage, ob er bereits in einem anderen Staat Asyl beantragt oder die Anerkennung als Flüchtling beantragt habe, antwortete der Antragsteller mit „nein“. Auf ausdrücklichen Vorhalt seiner Registrierung in Griechenland und die Frage, wie es dazu kam, antwortete der Antragsteller: „Das weiß ich nicht, ich war nicht in Griechenland.“

Auf weiteren Vorhalt gab er schließlich zu: „Ich war dort, wurde von der Polizei festgenommen, das dauerte etwa zwei bis drei Stunden. Sie sagten, ich müsste das Land verlassen. Ich beantragte dort auch kein Asyl, ich beantragte dort gar nichts. Ich bekam so eine Art Papier von denen, das ich aber

nicht mehr habe. Ich vernichtete es. Sie sagten auch, ich müsse das Land verlassen. Es war nicht so, dass die griechische Polizei mich zu irgendeiner Grenze gebracht hätte, sie ließen mich frei und sagten, ich solle gehen.“

Mit Bescheid vom 22. Februar 2008, dem Antragsteller zugestellt am 12. März 2008, erklärte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) den Asylantrag für unzulässig (Ziffer 1 des Bescheids) und ordnete die Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland an (Ziffer 2 des Bescheids).

Zur Begründung verwies das Bundesamt darauf, dass der Antragsteller nach Erkenntnissen des Bundesamts, insbesondere dem Abgleich der Fingerabdrücke, sich in Griechenland aufgehalten habe und daher voraussichtlich Griechenland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig sei. Am 4. Dezember 2007 sei ein Übernahmeersuchen nach der Verordnung EG Nr. 343/2003 – Dublin II – an Griechenland gerichtet worden. Die griechischen Behörden hätten jedoch weder auf das Ersuchen, noch auf die Feststellung der Verfristung vom 8. Februar 2008 reagiert. Griechenland sei daher für die Bearbeitung des Asylantrags nach Art. 18 Abs. 7 Verordnung EG Nr. 343/2003 zuständig.

Der Bevollmächtigte des Antragstellers habe zwar die Ausübung des Selbsteintritts nach Art. 15, 19 Verordnung EG Nr. 343/2003 beantragt und auf die verwandtschaftliche Beziehung des Antragstellers zu seinem in Deutschland lebenden Bruder sowie den angeblich nicht gewährleisteten Zugang zu einem Asylverfahren in Griechenland verwiesen.

Der Antrag auf Asyl sei jedoch nach § 27a AsylVfG (Asylverfahrensgesetz) unzulässig, da Griechenland aufgrund der fiktiven Zustimmung nach Art. 18 Abs. 7 Verordnung EG Nr. 343/2003 für die Behandlung des Asylantrages zuständig sei. Außergewöhnliche humanitäre Gründe, dass die Bundesrepublik Deutschland ihr Selbsteintrittsrecht wahrnehmen müsste, seien nicht ersichtlich. Die verwandtschaftliche Beziehung zum in Deutschland lebenden Bruder sei aufgrund der Volljährigkeit und Selbständigkeit des Antragstellers nicht geeignet, außergewöhnliche humanitäre Gründe zu bejahen. Die ordnungsgemäße Durchführung von Asylverfahren in Griechenland sei grundsätzlich gesichert. Solange die Europäische Kommission als Hüterin der Verträge nicht einschreite, gehe das Bundesamt davon aus, dass alle Mitgliedsstaaten einschließlich Griechenland ihren Verpflichtungen bei den Aufnahmebedingungen für Asylbewerber nachkämen. So habe die Kommission in ihrem Bericht vom 26. November 2007 an den Rat und das Europäische Parlament über die Anwendung der Richtlinie festgestellt, dass die meisten Mitgliedsstaaten sie zufriedenstellend umsetzen würden. Griechenland sei damit weit entfernt, kein sicherer Zufluchtsstaat zu sein.

Die sofort vollziehbare Anordnung der Abschiebung nach Griechenland beruhe auf § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG.

Der Bescheid wurde dem Antragsteller am 12. März 2008 ausgehändigt mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, in der auf die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Klage gegen den Bescheid zu erheben, hingewiesen wurde. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass die Klage keine aufschiebende Wirkung habe.

Mit Schriftsätzen seines Bevollmächtigten vom 13. März 2008, eingegangen beim Verwaltungsgericht am gleichen Tag, stellte der Antragsteller den Antrag:

Dem Antragsgegner wird untersagt, den Antragsteller abzuschieben.

Zur Begründung verwies er darauf, beim Bundesamt einen Antrag auf Selbsteintritt gestellt zu haben. Dennoch sei der Antragsteller am 12. März 2008 festgenommen und in Abschiebehaft genommen worden, er solle am 14. März 2008 nach Griechenland abgeschoben werden. Die Abschiebung sei unzulässig, weil der entsprechend zuständige Mitgliedsstaat über das Ergebnis seiner Prüfung nach Art. 19 Verordnung EG Nr. 343/2003 den Antragsteller zu informieren habe, was hier nicht passiert sei. Dabei sei die Entscheidung zu begründen und eine Frist zur Durchführung der Überstellung anzugeben bzw. Zeitpunkt und Ort zu nennen, an dem sich der Antragsteller zu melden habe. Gegen den Bescheid werde Klage erhoben.

Mit Schriftsatz vom 13. März 2008, ebenfalls am gleichen Tage eingegangen beim Verwaltungsgericht, beantragte der Antragsgegner,

den Antrag nach § 123 VwGO abzulehnen.

Zur Begründung verwies er im Wesentlichen auf den Bescheid des Bundesamts vom 22. Februar 2008 und wies ergänzend darauf hin, die Abschiebung des Antragstellers sei tatsächlich für den 14. März 2008 terminiert.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte. Die Behördenakten konnten wegen des eiligen Zeitablaufs noch nicht vorgelegt werden.

II.

Der Antrag ist bereits unzulässig.

Nach § 123 Abs. 1 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) kann das Verwaltungsgericht eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Eine derartige Anordnung setzt voraus, dass ein Bedürfnis für die Inanspruchnahme vorläufigen Rechtsschutzes (Anordnungsgrund) besteht und sich der Antragsteller auf einen Anordnungsanspruch berufen kann. Das Vorliegen beider Voraussetzungen ist vom Antragsteller glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO, § 920 Abs. 2 ZPO – Zivilprozessordnung).

Ein Anordnungsgrund ist hier gegeben, weil dem Antragsteller die Abschiebung für den 14. März 2007 unmittelbar bevorsteht und eine Eilbedürftigkeit als Bedürfnis für die Inanspruchnahme vorläufigen Rechtsschutzes vorliegt.

Einem Anordnungsanspruch steht jedoch bereits die Ausschlussklausel des § 34a Abs. 2 AsylVfG entgegen. Demnach darf eine Abschiebung im Sinne von § 34a Abs. 1 AsylVfG nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Abschiebungsanordnung nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG, welche das Bundesamt in Ziffer 2 des Bescheides vom 22. Februar 2008 getroffen hat.

Der Antragsteller ist ein Ausländer und soll in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat nach § 27a AsylVfG abgeschoben werden, nachdem feststeht, dass die Abschiebung in diesen Staat durchgeführt werden kann.

Das Bundesamt hat formell ordnungsgemäß Griechenland um Übernahme des Antragstellers nach Art. 18 Verordnung EG Nr. 343/2003 ersucht; Griechenland hat auf dieses Ersuchen nicht innerhalb der gesetzlichen Frist reagiert, so dass es nach Art. 18 Abs. 7 Verordnung EG Nr. 343/2003 für die Durchführung des Asylverfahrens des Antragstellers zuständig ist. Damit ist zugleich der in der Bundesrepublik Deutschland gestellte Asylantrag des Antragstellers nach § 27a AsylVfG unzulässig, weil ein anderer Staat – Griechenland – aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

Mit seinem Antrag, die Abschiebung auszusetzen, begehrt der Antragsteller letztlich, die Überstellung an Griechenland zu unterbinden. Das aber ist genau das Rechtsschutzziel, das von § 34a Abs. 2 AsylVfG verhindert werden soll.

Früher in der Rechtsprechung erhobene Einwände gegen die Anwendbarkeit von § 34a Abs. 2 AsylVfG greifen mittlerweile nicht mehr durch, weil § 27a AsylVfG durch das Gesetz vom 19. August 2007 (BGBl I 2007, S. 1970) eingefügt und § 34a Abs. 1 AsylVfG entsprechend geändert worden ist, so dass eine neue Rechtslage vorliegt. Zudem enthält Art. 19 Abs. 2 Satz 3 Verordnung EG Nr. 343/2003 einen Vorbehalt hinsichtlich der nationalen Regelung der Rechtsbehelfe, die bei Fällen wie dem vorliegenden einen Eilrechtsschutz ausschließen und nur für die Hauptsache den Klageweg eröffnen. Die Regelung in § 34a Abs. 2 AsylVfG ist damit nicht zu beanstanden.

Damit ist der Antrag nach § 123 VwGO bereits unzulässig.

Soweit der Antragsteller Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheids des Bundesamts vom 22. Februar 2008 insoweit geltend macht, als dort in Ziffer 2 des Bescheids die nach Art. 19 Abs. 2 Satz 2 Verordnung EG Nr. 343/2003 vorgesehene Frist für die Durchführung der Überstellung sowie Zeitpunkt und Ort, an dem sich der Antragsteller zu melden habe, nicht mitgeteilt worden sind, kann diesen Einwänden nur im Hauptsacheverfahren nachgegangen werden. Die Prüfungskompetenz des Verwaltungsgerichts im Eilrechtsschutz nach § 34a Abs. 2 AsylVfG beschränkt sich vielmehr allein darauf festzustellen, ob die Voraussetzungen des § 34a i. V. m. § 27a AsylVfG vorliegen und deswegen ein Eilrechtsschutz ausgeschlossen ist. Das jedoch ist hier der Fall. Selbst wenn bereits eine Klage in der Hauptsache erhoben sein sollte oder noch erhoben würde, hätte sie nach Art. 19 Abs. 2 Satz 3 Verordnung EG Nr. 343/2003 keine aufschiebende Wirkung.

Nach alledem ist der Antrag nach § 123 VwGO bereits als unzulässig abzulehnen.

Kostenentscheidung: § 154 Abs. 1 VwGO.

Streitwert: § 53 Abs. 3 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG (Gerichtskostengesetz). In Eilverfahren ist wegen der vorläufigen Erteilung einer Duldung unter Berücksichtigung von Ziffern 1.5 und 8.3 des Streitwertkatalogs vom 7./8. Juli 2004 ein Streitwert in Höhe eines Viertels des Auffangstreitwertes angemessen.